

Statuten des Ski- und Snowboardclubs Eisten vom 19. April 2004

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Ski- und Snowboardclub Eisten mit Sitz in Eisten besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er gehört mit seinen Mitgliedern dem Swiss Ski (Schweiz. Skiverband SSV) und dem Ski Valais (Walliser Skiverband WSV) und dem Regionalverband (RGO) an.

2. Wesen und Zweck

Art. 2 Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Skisportes sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Politisch und konfessionell ist er neutral.

Art. 3 Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Organisation von Skitouren, Trainings, Rennen, Wanderungen und Kursen
- b) Organisation von Wettkämpfen
- c) Organisation von Trainingskursen für Rennfahrer/innen und Gewährung von Erleichterung für die Teilnahme an Skirennen
- e) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, welche sich für die Erteilung von Skiunterricht ausbilden lassen wollen
- f) Unterstützung des Rennfahrer-Nachwuchses
- g) Förderung des Jugendskisportes durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO)
- h) Organisation von geselligen Anlässen (Vorträge, Filmabende usw.)
- i) Ausbildung von Clubfunktionären für die Verwaltung von Rennfunktionären in Kursen der Region und des SSV

3. Mitgliedschaft (Beginn und Arten)

Art. 4 Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (Junioren, Senioren und Veteranen)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Mitgliedern der Jugendorganisation (JO)

Art. 5 a) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand des Clubs erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Swiss Ski (SSV), des Ski Valais (WSV) und der Regionalgruppe Oberwallis (RGO) und wird diesen dadurch beitragspflichtig. Diese Beiträge sind im Jahresbeitrag des Clubs inbegriffen.

Aktivmitglieder, die als solche mehreren Ski-Clubs angehören, bezahlen die SSV-Beiträge (Zentralbeitrag und Publikationsbeitrag) nur einmal durch den von ihnen bezeichneten Stammclub. Haben sie einen anderen Club als Stammclub bezeichnet, so werden sie vom Ski-Club Eisten beim SSV als C-Mitglieder registriert.

Der SSV unterscheidet:

Aktivmitglieder Kat. A mit dem Verbandsorgan „SKI“

Aktivmitglieder Kat. B ohne das Verbandsorgan „SKI“

Aktivmitglieder Kat. C ohne Beitrag an den SSV (SSV-Statuten Art. 7)

- Art. 6 Aktivmitglieder unter 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet. Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied aufweist, kann vom Club zum SSV-Veteranen ernannt werden. Als solcher hat er Anrecht auf das SSV-Abzeichen mit Silberrand, welches vom Club gestiftet wird.
- Art. 7 **b) Ehrenmitglieder**
Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder; sie bezahlen dem Club keinen Beitrag.
- Art. 8 **c) Freimitglieder**
Jedes Aktivmitglied, das dem SSV während 40 Jahren angehört hat, kann durch den Club, dem es zu diesem Zeitpunkt angehört, dem SSV gemeldet und durch diesen zum SSV-Freimitglied ernannt werden. Er erhält das SSV-Abzeichen mit Goldrand vom SSV.
- Art. 9 **d) Passivmitglieder**
Personen oder Firmen, die sich für Clubzwecke interessieren oder die den Club unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen berechtigt, haben jedoch nur beratende Stimme.

Vom SSV lizenzierte Wettkämpfer und Unmündige können nicht Passivmitglieder werden.
- Art. 10 **e) Mitglieder Jugendorganisation**
Der Jugendorganisation (JO) können Knaben und Mädchen im Alter bis zu 15 Jahren angehören. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen dem SSV keinen Beitrag.
- Art. 11 **Ende der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis zur GV schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert gilt.
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten den Interessen des Clubs ernsthaft Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.
- 4. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge**
- Art. 12 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. April bis Ende März
- Art. 13 Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und mittels eines Einzahlungsscheins der Einladung zu GV beigelegt und so erhoben. Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie leisten den Publikationsbeitrag an den SSV, sofern sie den „SKI“ zu beziehen wünschen.
- Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des Ski-Clubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organe

Art. 15 Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 16 a) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Cluborgan. Sie findet alljährlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Geschäftsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Art. 17 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.

Art. 18 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 19 Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel:

- a) Begrüssung
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- d) Jahresbericht des Präsidenten
- e) Mutationen (Eintritte und Austritte)
- f) Jahresrechnung und Budget
- g) Revisorenbericht und Déchargé-Erteilung an den Vorstand
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge
- i) Wahlen
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- k) Tätigkeitsprogramm
- l) Verschiedenes

Art. 20 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann überdies weitere Clubversammlungen einberufen, an denen ohne formelles Quorum beraten werden kann. Beschlussfassung ist an solchen Clubversammlungen nicht zulässig.

Art. 21 b) Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich. Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei Bedarf um weitere Chargen vermehren (Technischer Leiter, Snowboardleiter, Tourenleiter, Materialverwalter, Hüttenchef, JO-Leiter usw.)

- Art. 22 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- Art. 23 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen, einberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.
- Art. 24 Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden.
- Art. 25 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- Art. 26 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Aktuar besorgt das Protokoll und erledigt alle Korrespondenz des Clubs inklusive das Mutationswesen. Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er legt jährlich an der Mitgliederversammlung die Rechnung vor und schlägt zusammen mit dem Vorstand das Budget vor. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber.
- Art. 27 **c) Die Rechnungsrevisoren**
Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegen die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung. Rechnungsrevisoren können einmal wiedergewählt werden.
- 6. Auflösung des Ski- und Snowboardclubs Eisten**
- Art. 28 Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.
- Art. 29 Im Falle der Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeinde zu hinterlegen und durch diese einem allfällig später sich bildenden Ski-Club des Ortes zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde zu verwenden, insbesondere für den Jugendskisport.

7. Statutenänderung

Art. 30 Diese Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Art. 31 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Ski- und Snowboardclubs Eisten am 19. April 2004 beschlossen und treten nach ihrer Genehmigung durch den SSV in Kraft.

Eisten, den 19. April 2004

Ski- und Snowboardclub Eisten

Furrer Gaston

Andenmatten Reinhard

Petrus-Schweizer Brigitte

Präsident

Vizepräsident
Technischer Leiter

Aktuarin/ Kassierin